

Artikel 34

Schutz der schwangeren Frauen und stillenden Mütter

Schwangere Frauen und stillende Mütter müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.

Schwangeren oder stillenden Frauen ist ein separater, sauberer und möglichst ruhiger Raum mit guten klimatischen Bedingungen und mit einer bequemen Liege zur Verfügung zu stellen.

Eine Möglichkeit besteht auch in der Einrichtung oder ständigen Abtrennung eines Ruhebereiches in einem andersartig genutzten, aber ruhigen Raum. Dazu kann z. B. der Sanitätsraum (Wegleitung zu Art. 36 ArGV 3) mit seiner Untersuchungsliege verwendet werden. Dabei sollten der Kopfteil und wenn möglich auch das Fussteil der Liege neigbar sein.

Bezüglich der Anzahl Ruheräume hat sich ein Betrieb jeweils situationsgerecht zu organisieren. Allenfalls können sich auch mehrere Betriebe zusammenschliessen und gemeinsam über einen oder mehrere Ruheräume verfügen.

Weitere Vorschriften zum Schutze schwangerer Frauen und stillender Mütter sind zu finden im 5. Kapitel «Sonderschutz von Frauen» der ArGV 1 und in der Mutterschutzverordnung (Verordnung über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft, SR 822.111.52).